



**Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG);  
hier: Ihr Widerspruch zur Weiterleitung Ihrer persönlichen Daten an Dritte**

Sehr geehrter Herr Mark,

mit Antragstellung haben Sie der Weitergabe Ihrer persönlichen Daten widersprochen.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG ist die Bekanntgabe der Entscheidung über den gestellten Auskunftsantrag an den oder die Dritte (Lebensmittelunternehmer) zwingend vorzunehmen, unabhängig davon, dass dem Lebensmittelunternehmer auf Nachfrage Namens- und Adressdaten der antragstellenden Person mitzuteilen sind (§ 5 Abs. 2 Satz 4 VIG).

Ihre persönlichen Daten werden daher spätestens im Rahmen der Bekanntgabe an den oder die Dritte zu übermitteln sein.

In Anbetracht dieser gesetzlichen Vorgaben ist Ihr Widerspruch gegen die Datenweitergabe bei gewollter Entscheidung über den Antrag nicht wirksam und mithin nicht zu beachten.

Sie werden daher um Mitteilung **bis spätestens 25.02.2019** gebeten, ob sie unter Berücksichtigung dessen, an dem gestellten Auskunftsantrag festhalten.

Sollten Sie sich bis zum 25.02.2019 nicht hierzu geäußert haben, gehe ich davon aus, dass eine Entscheidung über Ihren Antrag nicht mehr gewollt ist.

